

# EDI-Vereinbarung

Vereinbarung über **Electronic Data Interchange** (elektronischer Austausch von strukturierten Daten zwischen Anwendungssystemen zweier oder mehrerer Partner)

*Hinweis: Vorliegende EDI-Vereinbarung basiert auf dem deutschen EDI-Rahmenvertrag des AWV e. V. von 1994 und wurde zur Umsetzung des elektronischen Datenaustausches im Rahmen der GPKE (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2007, Az. BK6-06-009) bzw. GeLi Gas (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007, Az. BK7-06-067) angepasst.*

zwischen

Energieversorgung Nordhausen Netz GmbH  
Straße der Genossenschaften 93  
99734 Nordhausen  
(Nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

(Nachfolgend „Lieferant“ genannt)

wird folgender Vertrag für den elektronischen Datenaustausch geschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen des Vertrages gelten für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Parteien im Rahmen der
  - in der Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten vom 11.07.2007 (Az.: BK6-06-009, nachfolgend: GPKE)
  - und der in der Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten vom 20. August 2007 (Az.: BK7-06-067, nachfolgend: GeLi Gas)vorgegebenen Geschäftsprozesse bei der Abwicklung der Kundenbelieferung mit Elektrizität bzw. Gas.
- (2) Sofern Regelungen dieser Vereinbarung von einzelnen Vorgaben der GPKE bzw. GeLi Gas oder von sonstigen verbindlichen Entscheidungen oder gesetzlichen Vorgaben abweichen, gehen diese vor.

- (3) Die Anhänge sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

## **§ 2 Definitionen**

(1) Elektronischer Nachrichtenaustausch

Austausch von Nachrichten kommerzieller, administrativer, technischer oder sonstiger Art, die

- nach Normen strukturiert und geordnet,
- von einem anerkannten Normungsgremium genehmigt und
- zur elektronischen Übermittlung bestimmt sind

und in einer Form vorliegen, die das Lesen und die automatische Verarbeitung durch einen Computer sowie eine eindeutige Auslegung erlauben.

(2) Nachricht

Eine nach dem Regelwerk der UN/EDIFACT im Rahmen der GPKE bzw. GeLi Gas festgelegte und veröffentlichte geordnete Folge von Zeichen im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs. Die zu verwendenden Nachrichtentypen innerhalb des EDIFACT-Formates ergeben sich aus Anhang 4.

(3) Nachrichtenübermittlung

Vom Sender kontrollierter Elektronischer Nachrichtenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.

(4) Kommunikationssystem

Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die eine Kommunikation im Wege des Elektronischen Nachrichtenaustauschs ermöglichen, also die Kommunikationseinrichtungen beider Parteien und das sie verbindende Leitungsnetz.

(5) Kommunikationseinrichtung

Gesamtheit der technischen Geräte und Mittel einer Partei, insbesondere der Hard- und Software, die der Durchführung des Elektronischen Nachrichtenaustauschs auf der Basis der Vereinbarung dienen.

(6) Kommunikationssicherung

Vereinbarungsgemäße Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung.

(7) Elektronisches Dokument

Nachricht zur Reproduktion von Zeichen, Tönen oder Bildern.

(8) Elektronische Urkunde

Elektronisches Dokument, dessen Inhalt durch Authentifikations- und / oder Verschlüsselungsverfahren besonders verifizierbar ist.

(9) Elektronische Unterschrift

Authentifikationsverfahren gemäß Anhang 1, das textabhängig ist, nur von einer der

Parteien erzeugt, aber zumindest von der anderen Partei auf dessen Echtheit geprüft werden kann.

(10) Chiffrierung

Verfahren gemäß Anhang 1, durch die vertrauliche Nachrichten, einschließlich personenbezogener Daten, vor der Lesbarkeit durch Dritte geschützt werden.

### **§ 3 Kommunikationseinrichtungen**

- (1) Die Parteien verpflichten sich ihre in Anhang 2 bezeichneten Kommunikationseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit bis zum Ende der Vereinbarung unverändert aufrechtzuerhalten; § 17 Änderungen der Vereinbarung bleibt unberührt.

### **§ 4 Kommunikationsverfahren**

- (1) Das Kommunikationsverfahren einschließlich der Auswahl des hierfür geeigneten Übertragungsnetzes ist in Anhang 3 beschrieben.
- (2) Nachrichtentypen, für die das Verfahren der Nachrichtenübermittlung vereinbart ist, sind in Anhang 4 geregelt.
- (3) Zur eindeutigen Sender- / Empfängeridentifizierung sind die im Anhang 3 aufgeführten Absender- / Empfängerkennungen zu verwenden.

### **§ 5 Arbeitstage**

- (1) Die Arbeitstage bestimmen sich nach der GPKE bzw. GeLi Gas.

### **§ 6 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung, Überprüfung und Instandhaltung der Kommunikationseinrichtung sowie die mit der Kommunikationseinrichtung anfallenden Netzanschlußgebühren, nutzungsunabhängigen Grundgebühren und Gebühren für fremde Geräte und Leitungen trägt jede Partei selbst.
- (2) Die nutzungsabhängigen Gebühren werden von den Parteien gemäß Anhang 5 getragen.

### **§ 7 Zugang**

- (1) Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn eine Empfangsbestätigung beim Sender eingegangen ist.

### **§ 8 Rechtswirksamkeit von elektronisch ausgetauschten Nachrichten**

- (1) Eine Partei kann sich nicht allein deshalb auf die Rechtsunwirksamkeit von Nachrichten berufen, weil diese elektronisch erzeugt und im Wege des Elektronischen Nachrichtenaustauschs übermittelt oder abgerufen wurden.

- (2) Alle elektronisch übermittelten Nachrichten bedürfen der elektronischen Unterschrift, die entsprechend § 1 Sachlicher Geltungsbereich zwischen Netzbetreiber und Lieferanten ausgetauscht werden.

### **§ 9 Beweiskraft**

- (1) Elektronische Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie schriftliche Urkunden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Beweiskraft von elektronischen Dokumenten und elektronischen Urkunden weder gerichtlich noch außergerichtlich zu bestreiten.

### **§ 10 Vertraulichkeit; Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Nachrichten sind gemäß dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Vertragszweck vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zahl der Personen, die mit der Verarbeitung von Nachrichten befasst sind, möglichst begrenzt gehalten wird und alle eingeschalteten Personen zur Einhaltung der in der Vereinbarung vorgesehenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen bei der Verarbeitung von Nachrichten verpflichtet werden.
- (2) Elektronisch übermittelte Daten dürfen nur innerhalb des in § 1 definierten Anwendungsbereichs verwendet werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, -speicherung und Sicherung sind einzuhalten. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

### **§ 11 Sicherungspflichten und Fehlerprüfung**

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtung gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden von Nachrichten oder gegen vergleichbaren Missbrauch ihrer Kommunikationseinrichtung sowie gegen Verlust und / oder Überschreiben von Ein- und Ausgabedaten nach Nachrichtenübermittlung oder Nachrichtenabruf zu sichern. Als Maßstab für die von den Parteien anzuwendende Sorgfalt gilt der jeweilige Stand der Technik gemäß dem in Anhang 9 beigefügten Anforderungskatalog.

### **§ 12 Störungen; Fehlervermeidung; Stillstandszeiten**

- (1) Erkennt eine Partei eine Störung des Kommunikationssystems oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet; die Vorgaben der GPKE bzw. der GeLi Gas hinsichtlich inhaltlich fehlerhafter Nachrichten bleiben unberührt. Gleiches gilt für ungeplante Stillstandszeiten. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist erforderlichenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des Kommunikationssystems (z. B. Telefon, Telex, Telefax) zu wählen.

- (2) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß Abs. 1 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Verantwortungsbereich des Senders von Nachrichten umfasst seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung sowie den Zeitraum bis zum Zugang der Nachricht (§ 7). Der Verantwortungsbereich des Empfängers von Nachrichten umfasst seine Kommunikationseinrichtung, seine Kommunikationssicherung und den Zeitraum ab dem Zugang der Nachricht (§ 7).
- (2) Die Haftung der Parteien richtet sich nach der Haftungsregelung im jeweiligen Lieferantenrahmenvertrag bzw. Netznutzungsvertrag.

### **§ 14 Aufzeichnung, Aufbewahrung**

- (1) Beide Parteien zeichnen sämtliche Nachrichten vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, löschungs- und überschreibungssicher elektronisch auf. Der Aufzeichnungsinhalt muss jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.
- (2) Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten mit den entsprechenden Fristen auch für die Geschäftsvorgänge, die im elektronischen Datenaustausch übermittelt werden.

### **§ 15 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 16 Fortwirkung von Regelungen**

- (1) Die Regelungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10, 14 und 19 bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

### **§ 17 Änderungen der Vereinbarung**

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf dem derzeitigen Stand der Technik. Sollten sich diese Grundlagen, insbesondere die GPKE bzw. GeLi Gas oder die technischen Standards wie die Hardware, Software oder Übertragungstechnik, die sich auf EDI auswirken, ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die entsprechenden Rege-

lungen dieses Vertrages sowie der Anhänge entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend oder abschließend gilt. Anpassungen der EDI-Vereinbarung einschließlich der Anhänge wird der Netzbetreiber der anderen Vertragspartei mindestens vier Wochen vor deren In-Kraft-Treten in Textform unter ausdrücklichen Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist die andere Vertragspartei mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung in Textform zu kündigen. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die jeweils maßgeblichen Status- oder Versionswechsel der EDI-Nachrichtentypen vom Netzbetreiber im Rahmen der jeweiligen Marktentwicklung unter Berücksichtigung der Verlautbarungen der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. festgelegt. Bei einer Änderung der derzeit verwendeten Versionen (Anhang 4) wird der Netzbetreiber den Lieferanten rechtzeitig vorher informieren und den Übergang mit ihm abstimmen.
- (3) Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen, Ergänzungen oder eine Kündigung dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Vorschrift, sowie Nebenabreden zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.
- (2) Sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so gilt insoweit diejenige Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht oder ihm so nahe wie möglich kommt.

## **§ 19 Rechtswahl**

- (1) Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten in dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nordhausen.

---

Datum/Unterschrift (Netzbetreiber)

---

Datum/Unterschrift (Lieferant)

## **Anhänge**

|   |    |
|---|----|
| 1Unterschriftenverfahren und Chiffrierung.....    | 8  |
| 2Kommunikationseinrichtungen.....                 | 8  |
| 3Kommunikationsverfahren.....                     | 8  |
| 4Auszutauschende Nachrichtentypen.....            | 9  |
| 5Gebührentragung.....                             | 9  |
| 6Nachrichten mit elektronischer Unterschrift..... | 9  |
| 7Personenbezogene Daten.....                      | 9  |
| 8Anforderungskatalog für Sicherungspflichten..... | 10 |

## **Anhänge zur Vereinbarung**

Die Anhänge sind wesentliche Bestandteile der Vereinbarung (§ 1 Abs. 3).

### **1 Unterschriftsverfahren und Chiffrierung**

a) Elektronische Unterschriftsverfahren

- S/MIME

b) Chiffrierung (Verschlüsselung)

Folgendes Chiffrierverfahren wird dem Nachrichtenaustausch zugrunde gelegt:

- S/MIME

### **2 Kommunikationseinrichtungen**

Die Parteien verwenden folgende Kommunikationseinrichtungen für den Nachrichtenaustausch.

Netzbetreiber:

1. ERP-System kVASy® , SIV.AG
2. Kommunikationsserver MS Exchange 2007, Protokolle SMTP, POP3
3. ProGOV – Server, Signieren und Verschlüsseln von Email (S/MIME)
4. Revisions sichere Archivierung von Emails
5. Mail-Relay beim Email-Provider

Lieferant:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

### **3 Kommunikationsverfahren**

Der elektronische Nachrichtenaustausch findet zwischen den in Anhang 2 beschriebenen Kommunikationseinrichtungen statt.

- (1) Als Übertragungsnetz wird verwendet:  
Internet – Email ( Signiert und Verschlüsselt)

(2) Absender- / Empfängerkennungen:  
netznutzung@energie-nordhausen.de

(3) maximale E-Mailgröße:  
4 MB ungepackt

#### **4 Auszutauschende Nachrichtentypen**

Gemäß der Bundesnetzagentur werden die EDIFACT Nachrichten in den jeweils aktuellen Formatversionen gesendet und empfangen

#### **5 Gebührentragung**

Sender übermittelt die Nachrichten dem Empfänger. Jede Partei trägt seine Kosten.

#### **6 Nachrichten mit elektronischer Unterschrift**

Signiert werden alle Nachrichten, die § 1 Sachlicher Geltungsbereich zuzuordnen sind.

#### **7 Personenbezogene Daten**

Alle Geschäftsprozesse werden mit dem in Anhang 1 aufgeführten Chiffrierungsmechanismen verschlüsselt abgewickelt.

## 8 Anforderungskatalog für Sicherungspflichten

| Sender   | Empfänger  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der vereinbarten Hard- und Software</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der vereinbarten Hard- und Software</li> </ul>                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der vereinbarten Nachrichtentypen in der vereinbarten Version</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der vereinbarten Nachrichtentypen in der vereinbarten Version</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokollierung der übermittelten und zum Abruf bereitgestellten Nachrichten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokollierung der zugegangenen und abgerufenen Nachrichten</li> </ul>             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der eigenen Kommunikationseinrichtung durch</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der eigenen Kommunikationseinrichtung durch</li> </ul>                    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung</li> </ul>                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Integrität der Nachrichtenübermittlung oder des Nachrichtenabrufs durch Authentifikationsverfahren</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung der vereinbarten Verifikations- und Zertifikationsverfahren</li> </ul>    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Vertraulichkeit der Nachrichtenübermittlung oder des Nachrichtenabrufs durch Chiffrierverfahren</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung der vereinbarten Dechiffrierverfahren</li> </ul>                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Anweisungen im Benutzerhandbuch</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Anweisungen im Benutzerhandbuch</li> </ul>                            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung der verantwortlichen Personen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung der verantwortlichen Personen</li> </ul>                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholung der Nachrichtenübertragung bei fehlerhafter Nachrichtenübermittlung mit deutlicher Kennzeichnung, dass es sich um eine Wiederholung der Nachrichtenübermittlung handelt</li> </ul> |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung von Fehlerhinweisen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung von Fehlerhinweisen</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverzügliche Mitteilung über technische Störungen</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverzügliche Mitteilung über technische Störungen</li> </ul>                       |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plausibilitätsprüfung</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plausibilitätsprüfung</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Fehlersuche</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Fehlersuche</li> </ul>   |